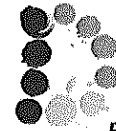
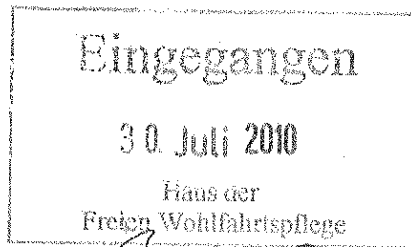




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales · 11017 Berlin

Geschäftsführer des Deutschen
Paritätischen Wohlfahrtsverbands
Gesamtverband e.V.
Herrn Werner Hesse
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin

Präsident des
Deutschen Vereins für öffentliche und
private Fürsorge e.V.
Herrn Wilhelm Schmidt
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e.V.
Herrn Dr. Gerhard Timm
Oranienburger Strasse 13-14
10178 Berlin

Sprecher der Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit
Herrn Walter Würfel
Chausseestraße 128/129
10115 Berlin

Sehr geehrte Herren,

die "Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeit zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach § 47 SGB II zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III und nach § 16f SGB II" (Gemeinsame Erklärung) ist turnusmäßig zur Mitte des Jahres aktualisiert worden.

Beigefügt übersende ich Ihnen ein Exemplar der 2. aktualisierten Fassung der Gemeinsamen Erklärung zu Ihrer Kenntnis. Anlage 4 zur Gemeinsamen Erklärung enthält eine Übersicht über die Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Weiland

Martin Weiland

Ministerialrat

Leiter der Unterabteilung
Arbeitsförderung, Arbeitslosenversicherung,
Grundsicherung für Arbeitsuchende

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2977

FAX +49 30 18 527-5469

E-MAIL martin.weiland@bmas.bund.de

Berlin, 28. Juli 2010

Gemeinsame Erklärung

**des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und
der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder
als aufsichtführende Stellen nach § 47 SGB II
(im Folgenden Bund und Länder)**

**zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III und nach § 16f SGB II
(Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
und Freie Förderung)**

Präambel

Mit dem zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind die Eingliederungsleistungen des SGB II neu geordnet und die Gestaltungsspielräume für die Arbeitsgemeinschaften, zugelassenen kommunalen Träger und Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung (im Folgenden: Grundsicherungsstellen) gegenüber der alten Rechtslage erweitert worden. Insbesondere mit den in Bezug genommenen Arbeitsförderungsinstrumenten Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III) sowie mit der neu geschaffenen Freien Förderung (§ 16f SGB II) werden den Verantwortlichen vor Ort flexible Handlungsmöglichkeiten für die Unterstützung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei deren Eingliederung in Arbeit eröffnet. Dies gilt sowohl für die Prüfung von offen formulierten Anspruchsvoraussetzungen als auch für die einzelfallbezogene Ausübung des Ermessens. Diese Handlungsmöglichkeiten sollen vor Ort aktiv und umsichtig ausgeschöpft werden.

In dem übereinstimmenden Bestreben, die Nutzung der eröffneten Gestaltungsspielräume durch die Grundsicherungsstellen zu unterstützen und zu befördern und vor dem Hintergrund der besonderen Situation einer mit Einführung des Vermittlungsbudgets sowie den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verbundenen neuen Förderphilosophie haben Bund und Länder in einem offenen und konstruktiven Dialog einen gemeinsamen Verständnisrahmen zur Umsetzung der § 16f SGB II sowie § 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III erarbeitet. Damit soll eine übereinstimmende inhaltliche Basis für die Nutzung der neuen Instrumente geschaffen werden. Dies dient folgenden Zielen:

- eine möglichst rechtssichere Nutzung der im Rahmen der Instrumentenreform geschaffenen flexiblen Handlungsspielräume, um für die aktivierenden Leistungen eine fundierte Arbeitsgrundlage zu schaffen,
- Absicherung einer einheitlichen Auslegung und bedarfsgerechten Handhabung der neuen Instrumente des Vermittlungsbudgets, der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und der Freien Förderung,

- Feststellung besonderer Förderbedarfe der Hilfeberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Berücksichtigung in der Handhabung der neuen Instrumente und
- Vermeidung von Rückforderungen des Bundes gegenüber zugelassenen kommunalen Trägern infolge ungesicherter Rechtsanwendung der neuen Regelungen.

Bund und Länder ermutigen die Grundsicherungsstellen, die eröffneten Handlungsspielräume zu nutzen. Die vorliegende gemeinsame Erklärung stellt den örtlichen Verantwortlichen verlässliche Leitplanken für die Umsetzung zur Verfügung. Dabei gilt: Spielraum vor Ort ist unmittelbar verbunden mit entsprechender Verantwortung, Transparenz und Initiative. Insbesondere bedeuten die größeren Gestaltungsmöglichkeiten auch höhere Anforderungen an eine nachvollziehbare und transparente Dokumentation der Entscheidung.

Es wird davon ausgegangen, dass Unsicherheiten im Hinblick auf eine vertretbare Auslegung der neuen Regelungen bis zur Veröffentlichung der in diesem Papier einvernehmlich getroffenen Leitplanken nicht zu Lasten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehen dürfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird bei der Prüfung der von den zugelassenen kommunalen Trägern vorzulegenden Schlussrechnungen des Jahres 2009 den bis Mitte des Jahres 2009 dauernden Abstimmungsprozess zu diesem Papier angemessen berücksichtigen.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu § 16f SGB II

Die Erörterungen fanden im Rahmen einer auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gebildeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe statt. An der Arbeitsgruppe waren alle Länder beteiligt. Sie hatte zunächst den Auftrag, die mit der Umsetzung der Freien Förderung nach § 16f SGB II zusammenhängenden Fragen zu klären und zu möglichst einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

Mit der Bildung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde auf eine außergewöhnliche arbeitsmarktpolitische Herausforderung reagiert: Die effektive Umsetzung der neuen Instrumente war gefährdet durch zögerliches Handeln der Grundsicherungsstellen im ersten Halbjahr 2009. Die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen, einschließlich der zugelassenen kommunalen Träger, haben dies ebenfalls erkannt und daher die Schaffung einer verlässlichen und einheitlichen Arbeitsgrundlage für die neuen Instrumente von Bund und Ländern eingefordert.

Die Hinweise zu den Instrumenten spiegeln den derzeitigen Erkenntnisstand wider. Der Umgang mit den neuen Eingliederungsleistungen ist ein dynamischer Prozess, in dem Erfahrungen gesammelt werden müssen. Die Arbeitsgruppe wird diesen Prozess aktiv weiter begleiten und unterstützen. Sie wird der Konferenz der aufsichtführenden Stellen des Bundes und der Länder hierzu berichten.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2009 die gemeinsame Erklärung verabschiedet und durch Beschluss vom 28. Januar 2010 zu Einzelfragen ergänzt. Diese Ergänzungen können anhand der Anlage 4 nachvollzogen werden.

Teil 1:

Hinweise zu einzelnen Instrumenten

A. Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)

Gesetzestext:

§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, [ab 01.08.2009: 421n] 421o, 421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6 des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

§ 45 SGB III - Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

I. Inhalt und Intention der Regelung

Mit der Einführung des Vermittlungsbudgets wurde die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen geschaffen. Über § 16 SGB II ist das Vermittlungsbudget auch für die Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger anwendbar. Mit dem Vermittlungsbudget wird den Vermittlungsfachkräften bzw. Fallmanagern ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei verschiedensten Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewähren können. Dabei steht nicht mehr die Frage, welche Leistungen beantragt werden können im Vordergrund, sondern ob und welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich ist. Damit werden einerseits die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung von unterschiedlichen Hemmnissen ermöglicht und andererseits die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt.

Jede Grundsicherungsstelle hat für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget einen angemessenen Anteil der Mittel aus dem Eingliederungstitel bereitzustellen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Ermessensleistung.

II. Verhältnis zu anderen Leistungen

Aus dem Vermittlungsbudget können keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. § 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Dies gilt auch, wenn und soweit von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung nach § 20 SGB II umfasst sind, kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht.

In Abgrenzung zu § 46 SGB III können mit engem Bezug zu den Festlegungen in der Eingliederungsvereinbarung die Eigenbemühungen des Arbeitsuchenden unterstützt werden, indem die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger, an deren Einrichtung die Grundsicherungsstelle nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden. Dabei kann die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Teilnahme an Kursen oder nicht von den Grundsicherungsstellen eingerichteten Maßnahmen (auch Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen) zur Anbahnung einer Beschäftigung gehören.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist mit anderen aktivierenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kombinierbar.

III. Förderfähiger Personenkreis

Nach § 45 SGB III gehören zum förderfähigen Personenkreis

- Ausbildungssuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- Arbeitslose.

Über § 16 SGB II können auch erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II-Rechtskreis gefördert werden. Maßgebliche Voraussetzung für die Erbringung von Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff SGB II. Damit können beispielsweise auch erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II,

die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

IV. Fördervoraussetzungen

Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann der förderfähige Personenkreis bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. nach § 16 Abs. 3 SGB II auch bei Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Die Anbahnung oder Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (bspw. als Beamte, Anwärter), einer selbständigen Tätigkeit oder eines sog. Minijobs können mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht unterstützt werden (ergänzende Ausführungen siehe unter A. VIII. **Fragen c, d und e**).

V. Förderleistungen

Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget sollen die Anbahnung und die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Die Unterstützung kann unabhängig davon erfolgen, ob es sich um eine von der Grundsicherungsstelle vermittelte Beschäftigung handelt oder der erwerbsfähige Hilfebedürftige diese selbst gesucht hat oder noch sucht.

Bei der Unterstützung der Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können die Grundsicherungsstellen auch Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Die Grundsicherungsstelle hat im jeweiligen Einzelfall über das "Ob" und "Wie" der Förderung (Art, Dauer und Höhe der Förderung) aus dem Vermittlungsbudget zu entscheiden. Die Grundsicherungsstelle kann für die dafür geeigneten Leistungen Pauschalen festlegen.

Das Vermittlungsbudget bietet dabei einen größeren Spielraum für eine individuelle Förderung als die bis 31. Dezember 2008 vorgesehenen Einzelleistungen der aktiven Arbeitsförderung:

- Bewerbungskosten (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 S. 1 Nr. 1 SGB III a.F.),
- Reisekosten (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 S. 1 Nr. 2 SGB III a.F.),
- Übergangsbeihilfe (§ 16 SGB II i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB III a.F.),
- Ausrüstungsbeihilfe (§ 16 SGB II i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB III a.F.),
- Reisekostenbeihilfe (§ 16 SGB II i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 3a SGB III a.F.),
- Fahrtkostenbeihilfe (§ 16 SGB II i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 3b SGB III a.F.),
- Trennungskostenbeihilfe (§ 16 SGB II i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 3c SGB III a.F.) und
- Umzugskostenbeihilfe (§ 16 SGB II i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 3d SGB III a.F.).

Der Gesetzgeber hat bewusst auf detaillierte gesetzliche Vorgaben verzichtet, um den Akteuren vor Ort einen größeren Spielraum für verantwortliches Handeln zur schnellen und nachhaltigen Integration zu geben. Die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderleistung muss im Kontext des jeweiligen Einzelfalles erfolgen.

VI. Verfahrensfragen

Das Ergebnis der Ermittlung von im Einzelfall bestehenden Vermittlungshemmnissen und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessenausübung zu treffenden Entscheidung über das "Ob" und "Wie" der Förderung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit der Förderung sollen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden.

VII. Einbindung Dritter in die Leistungsgewährung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget wird grundsätzlich als Individualförderung unmittelbar an den Berechtigten erbracht.

VIII. Fragen und Antworten

- (a) Können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z. B. Eigenanteil für Brille, Zahnersatz)?**

Nach § 5 SGB II gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger von Sozialleistungen oder anderer Stellen. Aus dem Vermittlungsbudget können keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-) Leistungsträger dem Grunde nach zuständig sind. Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Für auftretenden Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht. Soweit der Betroffene eine versicherungspflichtige Beschäftigung (oder selbständige Erwerbstätigkeit) aufnimmt, könnte im Einzelfall das Darlehen durch Einstiegs geld nach § 16b SGB II abgelöst werden.

- (b) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Darlehen erfolgen?**

Die Darlehensgewährung ist in § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III nicht vorgesehen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als verlorener Zuschuss ausgestaltet, das heißt, es können die angemessenen Kosten übernommen werden, sofern dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Von der Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung für die berufliche Eingliederung als Entscheidung über eine Förderung dem Grunde nach würde auch eine auf der Rechtsfolgenseite mögliche darlehensweise Förderung nicht entlasten.

- (c) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zulässig?**

Bei dem Verweis in § 16 Abs. 1 SGB II auf die Leistungen nach dem SGB III handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis mit der Folge, dass die dort geregelten Tatbestandsmerkmale auch im SGB II gelten. § 16 Abs. 2 SGB II stellt dies ausdrücklich klar.

Voraussetzung für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese Tatbestandsvoraussetzung ist bei einer selbständigen Tätigkeit nicht erfüllt.

Für die Förderung von Selbständigen stehen mit §§ 16b und 16c SGB II und § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III spezielle Regelungen zur Verfügung.

(d) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung wie z.B. einem Beamtenverhältnis zulässig?

Bei dem Verweis in § 16 Abs. 1 SGB II auf die Leistungen nach dem SGB III handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis mit der Folge, dass die dort geregelten Tatbestandsmerkmale auch im SGB II gelten. § 16 Abs. 2 SGB stellt dies ausdrücklich klar. Daher ist die Förderung bei der Anbahnung und Aufnahme von nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (z. B. als Beamte und Anwärter) aus dem Vermittlungsbudget unzulässig.

Insbesondere von öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kann erwartet werden, dass sie Auslagen der Bewerber für die Anbahnung und Aufnahme des Dienstverhältnisses übernehmen. Praktische Relevanz könnten die Kosten für den Versand von Bewerbungsschreiben an öffentlich-rechtliche Dienstherrn haben. Hier kann seitens der Grundsicherungsstellen die Weiterleitung der Unterlagen angeboten werden.

(e) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme eines sog. Minijobs zulässig?

Bei dem Verweis in § 16 Abs. 1 SGB II auf die Leistungen nach dem SGB III handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis mit der Folge, dass die dort geregelten Tatbestandsmerkmale auch im SGB II gelten. § 16 Abs. 2 SGB stellt dies ausdrücklich klar. Die Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs ist aus dem Vermittlungsbudget nicht förderfähig, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt (vgl. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 1 SGB IV).

Steht eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sog. Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der sog. Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

(f) Können durch den Ausschluss von Lebenshaltungskosten noch Leistungen wie Übergangsbeihilfe bei Arbeitsaufnahme zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung gewährt werden?

Eine Förderung in der Art einer Übergangsbeihilfe (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB III a.F.) zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Lohnzahlung des Arbeitgebers ist nach dem Gesetzeswortlaut des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ausgeschlossen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus dem Vermittlungsbudget sind ausgeschlossen, da sie bedürftigkeitsabhängig im Rahmen der Leistungen zur Berufsausbildungsbeihilfe oder der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgen."

Mit den bestehenden Regelungen zu den passiven Leistungen des SGB II (insb. der möglichen Darlehensgewährung nach § 23 Abs. 4 SGB II) ist die Sicherung des Lebensunterhalts bei vorliegender Hilfebedürftigkeit gewährleistet. Ist die Arbeitsaufnahme mit einem Ortswechsel und damit ggf. mit einem Wechsel des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden, ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige über den Wechsel der Trägerschaft zu informieren und bei der Wahrnehmung seiner sozialen Rechte zu unterstützen. Durch eine enge Zusammenarbeit von bisher und künftig zuständiger Grundsicherungsstelle ist zu gewährleisten, dass der Lebensunterhalt bis zum Eingang der ersten Entgeltzahlung sichergestellt ist.

(g) Kann aus dem Vermittlungsbudget eine Förderung im Sinne einer Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung gewährt werden?

Soweit bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Kosten wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches tatsächlich entstehen, kann eine Förderung erfolgen, sofern die Grundsicherungsstelle im Rahmen der Einzelfallentscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt. Über den Umfang der Förderung entscheidet die Grundsicherungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Mit dem Wegfall der Regelung zur Trennungskostenbeihilfe nach § 53 Abs. 2 Nr. 3c SGB III a. F. gelten auch deren Beschränkungen auf die ersten sechs Monate der Beschäftigung und die Förderungshöchstgrenze von 260 Euro nicht mehr.

(h) Können aus dem Vermittlungsbudget Prämienzahlungen als Anreiz zur Aufnahme einer von den Arbeitsuchenden als unattraktiv bewerteten Beschäftigung (Saisonbeschäftigung) gewährt werden?

Die Zahlung sog. Motivations- oder Durchhalteprämien sowie von Prämien, die eine Subventionierung einer von den Arbeitsuchenden beispielsweise wegen ihrer niedrigen Entlohnung als unattraktiv bewerteten Beschäftigung darstellen, ist nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III nicht möglich. Grundsätzlich sind alle Arbeitslosen und erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verpflichtet, zumutbare Beschäftigungen aufzunehmen.

Als Förderung aus dem Vermittlungsbudget können ausschließlich die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten dar, die mit Arbeitsaufnahmen entstehen. Auch für die Förderung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III gilt, dass ausschließlich tatsächlich bei der Teilnahme an Maßnahmen entstandene Kosten übernommen werden können.

Nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II ist eine Leistung mit Anreizfunktion. Dabei kommt eine Gewährung in Betracht, wenn das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt wird. Allerdings besteht die Möglichkeit, eine in den Voraussetzungen modifizierte Leistung mit Anreizfunktion für Langzeitarbeitslose nach § 16f SGB II zu entwickeln.

(i) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern?

Die Förderung von Beschäftigten aus dem Vermittlungsbudget zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach dem Regelungszweck des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ausgeschlossen. Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Sie zielt damit auf ein neues Beschäftigungsverhältnis. Dieser Regelungszweck kann nicht mit der Sicherung einer bereits bestehenden Beschäftigung in Einklang gebracht werden.

(j) Kann bei der Teilnahme an einem Kurs oder einer Maßnahme eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, wenn der Kurs oder die Maßnahme nicht von der Grundsicherungsstelle eingerichtet wurde, wie z.B.

- Alphabetisierungskurse der VHS,
- ESF-Länderprogramme,
- E-learning,
- Fernakademie?

Mit engem Bezug zu den Festlegungen in der Eingliederungsvereinbarung können die Eigenbemühungen des Arbeitsuchenden unterstützt werden, indem die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger, an deren Einrichtung die Grundsicherungsstelle nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden. Die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Teilnahme an Kursen oder nicht von den Grundsicherungsstellen eingerichteten Maßnahmen (auch Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen) kann zur Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gehören.

Demnach können die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, sofern sie angemessenen sind, die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist und ein anderer Leistungsträger für die Kostenübernahme nicht zuständig ist. So ist beispielweise denkbar, die Teilnahme an einem Kurs zu ermöglichen, den ein anderer Leistungsträger anbietet, indem die Fahrkosten zu dem Kursort aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden (Übernahme von Begleitkosten). Ferner können auch die Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, sofern hierfür kein anderer Leistungsträger zuständig ist. Dabei sind auch die klaren gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu beachten.

(k) Können Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden?

Die Erbringung von Leistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder fällt in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Leistungen. Im Bereich des SGB II regelt § 16a SGB II die Kinderbetreuung explizit als kommunale Eingliederungsleistung. Eine Förderung dieser Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Wird wegen der Aufnahme einer Beschäftigung die Betreuung minderjähriger Kinder notwendig, ist es die Aufgabe der Kommune, entsprechende Leistungen sicherzustellen. Bei der Anbahnung von versicherungspflichtigen Beschäftigungen kann sich eine andere Bewertung ergeben. Um Vorstellungsgespräche im Rahmen der geforderten Eigenbemühungen bzw. der Verfolgung der Ziele der Eingliederungsvereinbarung zu ermöglichen, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf ergeben. Dieser kann aus dem Vermittlungsbudget abgedeckt werden, z.B. durch die Übernahme der Kosten einer während eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Kinderbetreuung.

Ebenso kann sich im Zuge einer Arbeitsaufnahme im Einzelfall ein kurzfristiger und vorübergehender Bedarf zur Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget durch die Übernahme zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten ergeben. Dieser darf kommunale Leistungen nicht ersetzen. Daher kommt lediglich eine Überbrückung von Zwischenzeiträumen aufgrund einer sehr kurzfristigen Arbeitsaufnahme bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch die Kommune in Betracht. Keinesfalls kann aus diesen Notwendigkeiten eine Übernahme der regelmäßig anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge abgeleitet werden.

Bei der Teilnahme an Maßnahmen können dadurch bedingte Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III übernommen werden. (Das Gleiche gilt für die Förderung bei der Teilnahme an einer von der Grundsicherungsstelle selbst beauftragten Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III; vgl. hierzu B. VI.).

B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III)

Gesetzestext:

§ 46 SGB III - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nr. 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen.

(3) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

(4) Das Vergaberecht findet Anwendung. Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- und erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig.

I. Inhalt und Intention der Regelung

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können die Grundsicherungsstellen den förderfähigen Personenkreis bei der Teilnahme an Maßnahmen fördern. Förderfähig ist die Teilnahme an Maßnahmen, die der Grundsicherungsträger allein oder zusammen mit anderen beauftragt hat; dies gilt auch für die Kofinanzierung von ESF-Länderprogrammen. Damit können die Grundsicherungsstellen bedarfsgerecht alternative, zielgerichtete und intensive Unterstützungsangebote unterbreiten. Entsprechend der Zielsetzung des § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III sollen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch den Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert und die Teilnehmer umfassend bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen unterstützt werden. Die Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III ist grundsätzlich eine Ermessensleistung. Arbeitslose, die sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind haben einen Anspruch auf Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

II. Verhältnis zu anderen Leistungen

Nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III kann die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden, die von den Grundsicherungsstellen selbst oder gemeinsam mit anderen Trägern eingerichtet werden.

In Abgrenzung hierzu können mit engem Bezug zu den Festlegungen in der Eingliederungsvereinbarung die Eigenbemühungen des Arbeitsuchenden unterstützt werden, indem die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger, an deren Einrichtung die Grundsicherungsstelle nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden. Dabei kann die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Teilnahme an Kursen oder nicht von den Grundsicherungsstellen eingerichteten Maßnahmen (auch Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen) zur Anbahnung einer Beschäftigung gehören.

III. Förderfähiger Personenkreis

Nach § 46 SGB III gehören zum förderfähigen Personenkreis

- Ausbildungsuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- Arbeitslose.

Über § 16 SGB II können auch erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II-Rechtskreis gefördert werden. Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II.

IV. Mögliche Maßnahmeziele und -inhalte

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sollen die berufliche Eingliederung unterstützen und dabei die in § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 SGB III genannten Zielsetzungen verfolgen. Unter Beachtung der vorrangigen Leistungsträgerschaft (§ 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II) können Maßnahmen zur Beseitigung bestimmter Vermittlungshemmnisse so ausgestaltet sein, dass sie andere als primär der Arbeitsförderung zuzurechnende Elemente enthalten (z.B. Ernährungsberatung, Gesundheitsprävention). Der Umfang dieser Elemente richtet sich nach den mit der Maßnahme verfolgten Zielen. Sie dürfen nicht alleiniger Inhalt der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein.

V. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen

Die Vorschrift des § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III ist offen und flexibel konzipiert, um einen umfangreichen Gestaltungsspielraum zu eröffnen. Personen, die zu dem förderfähigen Personenkreis gehören, können bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die Übernahme der Kosten gefördert werden, soweit die Kosten angemessen sind und die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Über die Notwendigkeit und den Umfang der Förderung entscheidet die Grundsicherungsstelle im jeweiligen Einzelfall.

Zur Abgrenzung zu den Vorschriften der Förderung der beruflichen Weiterbildung beschränkt § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB III die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auf acht Wochen und die Durchführung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei oder von einem Arbeitgeber auf jeweils vier Wochen.

§ 46 Abs. 2 Satz 4 SGB III grenzt die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung nach den §§ 59 ff., 235b und 240 ff. SGB III ab.

VI. Förderleistungen

Die Förderung bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung umfasst alle angemessenen Kosten, die mit der Teilnahme entstehen (Maßnahmekosten, Prüfungsgebühren, Fahrkosten, Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder). Über das "Ob" und "Wie" der Förderung (Art, Dauer und Höhe der Förderung) entscheidet die Grundsicherungsstelle im jeweiligen Einzelfall.

VII. Verfahrensfragen

Das Ergebnis der Ermittlung von im Einzelfall bestehenden Vermittlungshemmnissen und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffenden Entscheidungen über das "Ob" und "Wie" der Förderung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit der Förderung sollen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden.

VIII. Einbindung Dritter in die Leistungsgewährung

Bei der Beauftragung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die Grundsicherungsstellen allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern findet das Vergaberecht Anwendung; hierauf weist § 46 Abs. 4 S. 1 SGB III klarstellend hin.

Gerade in den Fällen der Kofinanzierung von ESF-Programmen der Länder wird die Grundsicherungsstelle ein Interesse daran haben, einen bestimmten Maßnahmeträger vertraglich in ein Maßnahmenkonzept einzubinden. Hier kommen vergaberechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht, die eine gezielte Auswahl des Vertragspartners ermöglichen. Dies können auch die Fallgruppen der freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 5 VOL/A sein (siehe Anlage 1). Die freihändige Vergabe in der bisherigen Fallgruppe der vorteilhaften Gelegenheit wird nunmehr im Rahmen von § 3 Abs. 5 Buchst. I VOL/A („wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt“) zur Anwendung kommen können.

IX. Fragen und Antworten

(a) Kann bei der Teilnahme an einem Kurs oder einer Maßnahme eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III erfolgen, wenn der Kurs oder die Maßnahme nicht von der Grundsicherungsstelle eingerichtet wurde, wie z.B.

- **Alphabetisierungskurse der VHS,**
- **ESF-Länderprogramme,**
- **E-learning,**
- **Fernakademie?**

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann der förderfähige Personenkreis ausschließlich bei der Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die der Grundsicherungsträger allein oder mit anderen gemeinsam eingerichtet bzw. in Auftrag gegeben hat. Alle durch die Teilnahme an solchen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung entstehenden Kosten können aus § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III übernommen werden.

Die Teilnahme an Kursen bzw. Maßnahmen, die nicht von der Grundsicherungsstelle eingerichtet wurden, kann über § 45 SGB III ermöglicht werden (siehe unter A. VIII. Frage (j) zum Themenkomplex Vermittlungsbudget).

(b) Können Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund bei Teilnahme an all-gemeinsprachlichen Deutschkursen nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III gefördert werden?

Eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III ist nicht möglich. Für die Durchführung von all-gemeinsprachlichen Deutschkursen besteht eine klare gesetzliche Zuständigkeitsregelung: Die Vermittlung all-gemeinsprachlicher Deutschkenntnisse erfolgt im Rahmen von Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der nach § 43 Abs. 4 AufenthG erlassenen Integrationskursverordnung. Zuständig für die Durchführung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente hat der Gesetzgeber die Bedeutung der Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge insbesondere für erwerbsfähige Hilfebedürftige unterstrichen: Soweit erwerbsfähige Hilfebedürftige noch nicht über allgemeine Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen (entsprechend Niveau B1), haben die Grundsicherungsstellen bei den in § 3 Abs. 2b SGB II genannten Personen darauf hinzuwirken, dass sie an einem Integrationskurs teilnehmen (vgl. § 3 Abs. 2b SGB II).

Die Teilnahme an einem Integrationskurs - und damit die Möglichkeit des Erwerbs all-gemeinsprachlicher Deutschkenntnisse - steht einem weit gefassten Personenkreis offen. Die Grundsicherungsstellen selbst können Ausländer nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet. Darüber hinaus können auch deutsche Staatsangehörige zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden.

Allgemeiner Hinweis:

Umfang und Inhalt der Integrationskurse sind in der Vergangenheit ausgeweitet bzw. weiterentwickelt worden. Es können auch Integrationskurse für spezielle Zielgruppen durchgeführt werden (vgl. § 13 Integrationskursverordnung).

(c) Können Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III allgemeinbildende Inhalte bzw. Inhalte enthalten, für die andere Leistungsträger zuständig sind?

Die Grundsicherungsstellen können nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auch mit allgemeinbildenden Inhalten bzw. Inhalten einrichten/beauftragen, für die andere Leistungsträger zuständig sind, solange diese Inhalte nicht alleiniger Bestandteil der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind. Allerdings sind die klaren gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu beachten.

(d) Können in Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt werden?

Die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen (Deutsch oder Fremdsprache) kann Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III sein. Als Kenntnisvermittlung ist die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen auf die Dauer von acht Wochen begrenzt. Eine darüber hinausgehende Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse kann im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung unter den Voraussetzungen von § 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff SGB III erfolgen.

Zu weitergehenden Möglichkeiten der Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse ist auf die spezifischen Sprachkurse des ESF-geförderten Programms zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm) zu verweisen. Von den bundesweit flächendeckend 117 Fördergebieten sind für 112 Gebiete Maßnahmeträger im Wege des Wettbewerbsverfahrens bestimmt worden.

Eine Liste der regionalen Ansprechpartner für das ESF-BAMF-Programm ist dieser Erklärung beigefügt (**Anlage 3**).

(e) Wie ist die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung von sogenannten niederschweligen Qualifizierungsangeboten und die Durchführung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern voneinander abzugrenzen?

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt, die Dauer muss lediglich dem Zweck und Inhalt der Maßnahme entsprechen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen bei Maßnahmen oder Maßnahmeteilen, die von bzw. bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden (max. vier Wochen bei einem Arbeitgeber) und bei der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen (max. acht Wochen). Daher ist eine Abgrenzung der Maßnahmeeinheiten wie folgt zu ziehen:

Die zeitliche Begrenzung für Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur beruflichen Kenntnisvermittlung dient der sachgerechten Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Zur beruflichen Kenntnisvermittlung zählen sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die auf die Ausübung eines Berufes oder einer beruflichen Tätigkeit vorbereiten.

Im Unterschied dazu werden Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung oder Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse von der auf acht Wochen begrenzten Kenntnisvermittlung nicht erfasst.

Unabhängig von den Inhalten einer Maßnahme oder von Maßnahmeteilen darf deren Dauer bei einem Arbeitgeber vier Wochen nicht überschreiten.

(f) Wie kann fachtheoretische Kenntnisvermittlung im Rahmen von Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III modularisiert werden?

Eine zeitliche Modularisierung (Stückelung) von Maßnahmeeinheiten, die der Kenntnisvermittlung dienen, ist grundsätzlich möglich, soweit dies im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zweckdienlich ist und vor allem dem Regelungszweck der Acht-Wochen-Grenze – Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – nicht zuwider läuft. Die Möglichkeit der Kenntnisvermittlung durch oder innerhalb von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist von FbW abzugrenzen, da der Bildungsgutschein für die Förderung bei beruflicher Weiterbildung das speziellere Instrument ist, für das besondere Regelungen zur Qualitätssicherung gelten.

In der Praxis ist bei der Wahl des Instruments der diagnostizierte Qualifizierungsbedarf zu berücksichtigen. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Können die Eingliederungschancen durch Teilnahme an einer Maßnahme der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit maximal achtwöchiger Kenntnisvermittlung verbessert werden?
- Ist eine längerfristige Qualifizierung im Rahmen von FbW zweckmäßiger?
- Kann das Bildungsziel auch in kürzerer Zeit im Rahmen von FbW erreicht werden?

Letztlich ist auch eine Kombination beider Instrumente denkbar, um längerfristige oder spezifische Kenntnisvermittlung, die vom Maßnahmeträger nicht geleistet werden kann, mit der Zielsetzung des § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III zweckmäßig und für den Einzelfall begründet zu verbinden.

(g) Förderung einer selbständigen Tätigkeit nach Gründung (Coaching)

Die Unterstützung einer selbständigen Tätigkeit ist im Rahmen der Heranführung an diese im Sinne des § 16 SGB II i. V. m. § 46 Absatz 1 Nr. 4 SGB III möglich.

Die Heranführung ist regelmäßig dann beendet, wenn die Selbständigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Das heißt, dass vorbereitende Vorkehrungen für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit wie z.B. eine Gewerbeanmeldung nicht automatisch zum Abbruch einer Maßnahme zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit führen müssen. Eine nachsorgende Begleitung oder Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III ist hingegen nicht möglich.

Mit dem Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und den Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II stehen spezielle Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Darüber hinaus sieht das ESF-Bundesprogramm "Gründercoaching Deutschland – Gründungen aus Arbeitslosigkeit", das über die KfW Mittelstandsbank bzw. deren Regionalpartnern angeboten wird, entsprechende Coachingangebote/-förderungen vor.

(h) Kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III auch nach der Beschäftigungsaufnahme gefördert werden?

Die Förderung der Stabilisierung eines Beschäftigungsverhältnisses nach bereits erfolgter Beschäftigungsaufnahme ist nach dem Regelungszweck des § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III nicht möglich. Mit der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung soll die Vermittlung unterstützt werden, indem bspw. Vermittlungshemmnisse beseitigt oder verringert werden. Sofern die Beschäftigungsaufnahme bereits erfolgte, kann aus dem bereits vollzogenen Zusammenkommen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber kein Handlungsbedarf im Sinne dieses Regelungszwecks unterstellt werden.

Wurde der Stabilisierungsbedarf vor Beschäftigungsaufnahme festgestellt, ist eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III möglich.

(i) Ist es zutreffend, dass sich die mit dem Konjunkturpaket eingeführten Erleichterungen beim Vergaberecht auch auf arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen beziehen?

Das Bundeskabinett hat am 27. Januar 2009 zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für die Jahre 2009 und 2010 zu vereinfachen. Dem entsprechend hat der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit Erlass vom 27. Januar 2009 Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen geregelt. Künftig können Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro im Wege der Freihändigen Vergabe bzw. der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Diese Sonderklausel ist auch für nicht-investive Maßnahmen, also arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen anwendbar. Zur Schaffung von Transparenz ist für Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 Euro eine nachträgliche Bekanntmachung der Auftragserteilung vorgesehen.

C. Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Gesetzestext

§ 16f SGB III - Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann bis zu 10 Prozent der nach § 46 Abs. 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Maßnahmen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeinhalten ist zulässig. Die Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. In Fällen des Satzes 4 ist ein Abweichen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe gesetzlich geregelter Maßnahmen zulässig. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

I. Inhalt und Intention der Regelung

Die neu eingeführte Regelung in § 16f SGB II erlaubt den Grundsicherungsstellen, die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (Maßnahmen nach §§ 16, 16a bis g ohne 16f SGB II - Sprachgebrauch "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Der gesetzlich determinierte Maßnahmenkatalog der Basisinstrumente regelt im Bereich der Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht alle denkbaren individuellen Förderbedarfe abschließend. Aus diesem Grund wird mit § 16f SGB II ein konkret bestimmter Bereich der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers bewusst an die Grundsicherungsstellen delegiert und dadurch ein zusätzlicher Entscheidungsspielraum mit hoher Umsetzungsverantwortung eröffnet.

In der Zusammenschau mit den vielfältigen und flexiblen Fördermöglichkeiten, die bereits mit § 16 SGB II i. V. m. §§ 45 und 46 SGB III geschaffen wurden, stehen den Grundsicherungsstellen umfassende und für den Einzelfall passgenaue Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Besondere Bedeutung misst der Gesetzgeber den freien Leistungen für die Personengruppe der Langzeitarbeitslosen zu. Bei Maßnahmen für Langzeitarbeitslose ist das grundsätzlich geltende Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausdrücklich gelockert. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt werden, dass Langzeitarbeitslosen, in Fällen, in denen eine geeignete gesetzlich geregelte Eingliederungsleistung nicht zeitnah in Anspruch genommen werden kann, frühzeitig eine Leistung der Freien Förderung zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Grundsicherungsstelle hat bei der Konzeption freier Eingliederungsleistungen innerhalb von § 16f SGB II ein Erfindungsrecht. Die Wahrnehmung der neuen Fördermöglichkeiten des § 16f SGB II stellt die Grundsicherungsstellen damit aber auch vor neue Herausforderungen: Weil Inhalt und Reichweite der freien Eingliederungsleistungen weitgehend frei definiert werden können, müssen die Grenzen des vorrangigen Rechts und die Bezüge zu anderen Leistungssystemen intensiv geprüft und mit der Förderentscheidung dokumentiert werden.

§ 16f SGB II eröffnet schließlich ausdrücklich die Möglichkeit von Projektförderungen im Sinne des Zuwendungsrechts. Da dieses Handlungsfeld öffentlicher Verwaltung nach der alten Rechtslage den Grundsicherungsstellen nicht allgemein eröffnet war, soll mit den nachfolgenden Hinweisen der praktische Zugang zu dieser Materie erleichtert werden.

II. Verhältnis zu anderen Leistungen

Die freien Eingliederungsleistungen ergänzen die mit den Basisinstrumenten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Erbringung von Eingliederungsleistungen. Im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Fördergrenzen und die damit verbundene Notwendigkeit der Abgrenzung insbesondere zu den Basisinstrumenten ist bei der Konzeption einer freien Eingliederungsleistung der Überblick über das gesamte gesetzlich geregelte Leistungsspektrum erforderlich. Dabei sind drei Ebenen der Abgrenzung von Bedeutung:

1. Zuständigkeit der Länder und Kommunen:

In den Bereichen, in denen Länder und Kommunen gesetzlich für die Leistungserbringung zuständig sind, können freie Eingliederungsleistungen nicht eingesetzt werden. Ein Beispiel hierfür sind kulturelle Angebote oder allgemeine schulische Bildung für Personen, die der Schulpflicht unterliegen.

2. Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger:

Auch im Bereich der Sozialleistungen existieren gesetzliche Zuständigkeitsregelungen, die einen Rahmen für § 16f SGB II vorgeben. Freie Eingliederungsleistungen können daher in solchen Fällen erbracht werden, in denen die vorrangige Zuständigkeit anderer Träger wie z.B. der Arbeitslosen-, Kranken- oder Rentenversicherung nicht gegeben ist. Dies gilt auch für die Kinder- und Jugendhilfe, die bereits im SGB VIII wichtige Weichenstellungen für die Aufgabenverteilung vorsieht.

3. Abgrenzung zu den Basisinstrumenten:

Der Anwendungsbereich der Freien Förderung liegt nach § 16f Abs. 1 SGB II außerhalb der gesetzlich geregelten vorrangigen Basisinstrumente.

Dabei sind insbesondere die umfassenden Leistungen innerhalb des Vermittlungsbudgets (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) und der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III) zu beachten und zu nutzen.

III. Förderfähiger Personenkreis

Die freien Eingliederungsleistungen stehen für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§§ 7 ff. SGB II) zur Verfügung. Für Langzeitarbeitslose schafft die Lockerung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots weitergehende Fördermöglichkeiten (siehe unter Nr. IV **Ziff. 4b**).

IV. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen

1. **Erweiterung der Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (§ 16f Abs. 1 Satz 1 SGB II):** Eine Erweiterung in diesem Sinne liegt zum einen vor, wenn Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die qualitativ anders sind als die sonstigen gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen nach dem SGB II bzw. SGB III (Basisinstrumente). Dies umfasst Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige, Leistungen an Arbeitgeber und Leistungen an Träger. Damit wird eine individuelle und erfolgsorientierte Förderung auch in solchen Fallkonstellationen ermöglicht, in denen kein gesetzlich determinierter Maßnahmenkatalog existiert. Für die freien Eingliederungsleistungen sind keine zeitlichen Grenzen vorgesehen.

Zum anderen wird durch den Erweiterungsbegriff und das gelockerte Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg einzelne Basisinstrumente eingesetzt werden können (negative Prognose), auch ermöglicht, vorhandene Instrumente zu modifizieren (dazu näher unter **Ziff. 4b**). In jedem Fall ist vorher zu prüfen, ob für das konkrete Förderziel eine geregelte Eingliederungsleistung im SGB II (einschließlich der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III) existiert.

2. **Ziele und Grundsätze des SGB II:** Alle freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen (§ 16f Abs. 1 Satz 2 SGB II). Hierzu gehört, dass die freien Leistungen auf die Überwindung, Verringerung oder Vermeidung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit ausgerichtet sein müssen und dem Grundsatz von Fordern und Fördern entsprechen (§§ 1, 2 SGB II). Auch freie Leistungen können nur erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung des betreffenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit erforderlich sind und die Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigen (§§ 3 Abs. 1, 14 SGB II). Vorrangig sind Leistungen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen (§§ 2 Abs. 1 Satz 3, 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Bei der Erbringung von freien Leistungen sind gleichermaßen die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§§ 3 Abs. 1 Satz 4, 14 Satz 3 SGB II).
3. **Umgehungs- und Aufstockungsverbot:** Grundsätzlich gilt für die freien Leistungen das Aufstockungs- und Umgehungsverbot. Für Langzeitarbeitslose sind diese Beschränkungen gelockert.
 - a) **Grundsatz:** Die freien Leistungen dürfen die im SGB II geregelten Eingliederungsleistungen (einschließlich der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III) nicht aufstocken oder umgehen (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Die gesetzgeberische Absicht einer vollumfänglichen Ausschöpfung der Integrationsmöglichkeiten aus den Basisinstrumenten des SGB II und SGB III kommt in dem Verbot der Aufstockung und Umgehung zum Ausdruck. Insbesondere Regelungen zu Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Art und Umfang sowie Qualitätsanforderungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit dürfen nicht durch gleichgerichtete freie Leistungen unterlaufen werden. Beispielsweise ist die Aufstockung oder Modifizierung der in §§ 217 ff. SGB III geregelten Arbeitgeberzuschüsse (Förderhöhe, Förderzeitraum oder Nachbeschäftigungspflicht) damit ausgeschlossen. Auch die Ausweitung von gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen über die im Gesetz genannten Zielgruppen hinaus - z. B. Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung für nicht förderungsbedürftige Jugendliche im Sinne des § 245 SGB III neuer Fassung - ist ebenfalls unzulässig.

- b) **Ausnahmen für Langzeitarbeitslose:** Freie Leistungen für Langzeitarbeitslose mit negativer Prognose sind von dem Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausgenommen (§ 16f Abs. 2 Satz 4, 5 SGB II), mit der Folge, dass ein Abweichen von Voraussetzungen und Förderhöhe möglich ist.

(1) Voraussetzungen

- Der begünstigte Personenkreis ergibt sich aus der Legaldefinition der Langzeitarbeitslosen in § 18 SGB III.
- Negative Prognose: Im konkreten Einzelfall muss eine zu treffende Prognoseentscheidung ergeben, dass innerhalb eines Zeitraums von in der Regel sechs Monaten mit den Basisinstrumenten Eingliederungserfolge bei der betreffenden Person voraussichtlich nicht erreicht werden können.

(2) Folge

- Von den Voraussetzungen und der Förderhöhe der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen des SGB II bzw. der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III kann abgewichen werden; d.h. die Tatbestandsvoraussetzungen können modifiziert und/oder die zulässige Förderhöhe aufgestockt oder unterschritten werden, um besonderen Förderbedürfnissen von langzeitarbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Rechnung tragen zu können.
- Entsprechende freie Leistungen können sofort erbracht werden, nicht erst nach Ablauf einer angemessenen Zeit (Prognoseentscheidung).

(3) Grenzen

- Die Lockerung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots führt hingegen nicht dazu, dass Leistungen erbracht werden dürfen, die dem Grund nach von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind bzw. für die ein anderer Leistungsträger oder die Länder zuständig sind. Das unter II dargestellte Verhältnis zu anderen Leistungen sowie gesetzlich geregelte Zuständigkeiten werden von der Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht berührt. Dies bedeutet, dass z.B. auch im Rahmen der Freien Eingliederungsleistungen für Langzeitarbeitslose eine Förderung von kommunalen Leistungen (z. B. § 16a SGB II), von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, von Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention nach § 20 SGB V oder von Integrationskursen unzulässig ist.
- Basisinstrumente sind – auch wenn sie für Langzeitarbeitslose eingesetzt werden – von den freien Eingliederungsleistungen abzugrenzen. Somit kann eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder eine Aktivierungsmaßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III keine freie Eingliederungsleistung sein.
- Die Lockerung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots befreit nicht davon, höherrangiges und zwingendes Recht (z.B. EU-Recht) zu beachten und eine sorgfältige Ermessensentscheidung durchzuführen. So ist z. B. bei frei entwickelten Zuschüssen an Arbeitgeber die beihilferechtliche Zulässigkeit in jedem Einzelfall genau zu prüfen, um eine Kollision mit EU-Beihilferecht unbedingt zu vermeiden. Anderenfalls drohen Rückforderungen der EU gegen den geförderten Arbeitgeber.

V. Budget in Höhe von 10 % der Eingliederungsmittel

Das Budget für freie Eingliederungsleistungen beträgt 10 % der nach § 46 Abs. 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel. Daher lässt sich im Regelfall bereits zu Beginn des Haushaltsjahres die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel für freie Eingliederungsleistungen konkret bestimmen. Da § 46 Abs. 2 SGB II auf das zugewiesene Budget abstellt, verändert sich das Budget nicht durch unterjährige Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen Verwaltungskostenbudget und Eingliederungsmitteln oder bei einer nicht vollständigen Inanspruchnahme der nach § 46 Abs. 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel im Haushaltsjahr.

Sofern sich allerdings im laufenden Haushaltsjahr die Höhe der nach § 46 Abs. 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel ändert, z. B. durch zusätzliche Mittel aus dem Nachtrag zum Bundeshaushalt, erfolgt die anteilige Änderung nach Maßgabe des § 16f Absatz 1 Satz 1 SGB II auch beim Budget für freie Eingliederungsleistungen.

Die nach § 16f SGB II durchzuführende freie Eingliederungsleistung ist vollständig aus dem 10 % Budget zu finanzieren. Haushaltsrechtlich ergibt sich dies aus dem Grundsatz der Haushaltsklarheit, der verlangt, dass Ausgaben jeweils mit ihrem vollen Betrag zu buchen sind. Demzufolge soll die Finanzierung einheitlicher Leistungen mit derselben Zweckbestimmung nicht aus verschiedenen Haushaltsstellen erfolgen (§ 35 Abs. 2 BHO).

Hinsichtlich der für Langzeitarbeitslose geregelten Umgehungs- und Aufstockungsmöglichkeit gilt: Die Umgehung der Fördervoraussetzungen eines Basisinstruments des SGB II durch eine freie Eingliederungsleistung ist sowohl leistungsrechtlich als auch haushalterisch ein einheitlicher Sachverhalt. Daher kommt nur die Finanzierung der freien Eingliederungsleistung aus dem Budget des § 16f SGB II in Betracht.

VI. Verfahrensfragen

Die Ziele der einzelnen freien Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist zudem regelmäßig der Erfolg zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Grundsicherungsstelle die mit der freien Eingliederungsleistung verfolgten und beschriebenen Zielsetzungen kontinuierlich überprüft.

Die in § 16f SGB II geregelten Dokumentationspflichten lassen erkennen, dass bei der Erbringung von freien Eingliederungsleistungen ein besonderes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erforderlich ist, das über die allgemeinen Anforderungen an die Verwaltungspraxis hinausgeht. Der mit der eigenverantwortlichen Auslotung und Umsetzung der Fördermöglichkeiten verbundene Mehraufwand ist ein notwendiges und vertretbares Korrektiv dafür, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung von Förderbedingungen und -grenzen nach § 16f SGB II bewusst zurückhaltend vorgegangen ist.

Die ausdrücklich geregelten Dokumentationspflichten des § 16f SGB II übertragen den Grundsicherungsstellen allgemein die Pflicht, die Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit der freien Eingliederungsleistungen darzulegen. Die alleinige Verletzung der Dokumentationspflicht stellt keinen eine Rückforderung auslösenden Rechtsverstoß dar.

VII. Einbindung Dritter in die Durchführung freier Eingliederungsmaßnahmen

Die Gesetzesmaterialien zu § 16f SGB II weisen auch auf das mit der Projektförderung verbundene Ziel hin, zusätzliche Möglichkeiten zur Kofinanzierung von ESF-Programmen zu er-

öffnen (§ 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II und §§ 23, 44 BHO). Das Instrument der Projektfinanzierung schafft Gestaltungsspielräume im SGB II-Bereich und überträgt den Grundsicherungsstellen damit zugleich ein hohes Maß an Entscheidungsverantwortung.

1. **Prüfschema für die Finanzierung von Maßnahmeträgern:** Die in § 16f SGB II enthaltene Regelungsstruktur gibt der Grundsicherungsstelle ein Prüfrecht an die Hand. Dieses Prüfrecht besteht aus einer Abfolge von Prüfungsschritten bei der Einbindung von Maßnahmeträgern zur Durchführung freier Eingliederungsleistungen. Der Bund und die Länder haben gemeinsam ein Modell entwickelt, das die Basisinstrumente und die freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Bezug setzt zu den im SGB II verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten bei der Einbindung von Maßnahmeträgern (**Anlage 1**). Kernpunkte des Modells sind:

- die vorrangige Prüfung der Basisinstrumente und deren Finanzierung durch öffentliche Aufträge mit Maßnahmeträgern,
- die darauf folgende Prüfung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II und deren Finanzierung durch öffentlichen Auftrag oder Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts.

Hieraus wird deutlich, dass § 16f SGB II die Finanzierungsart der Projektförderung nach den §§ 23, 44 BHO nur für die freien Eingliederungsleistungen des § 16f Abs. 2 Satz 1 bis Satz 6 SGB II dem Grunde nach eröffnet. Die Möglichkeit der Projektförderung bezieht sich nicht auf die Basisinstrumente.

2. **Abgrenzung zu kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben:** § 16f SGB II ist keine Rechtsgrundlage zur Finanzierung von kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben aus Bundesmitteln. Jedoch kann eine Kombination von Maßnahmen nach § 16f SGB II mit kommunalen Aufgaben nach § 16a SGB II möglich sein. Sofern in Projekten Bestandteile von Aufgaben der Kommunen und Länder integriert sind, sollten diese als inhaltlich abgrenzbare Module erkennbar und haushalterisch darstellbar sein. Die Projektförderung muss darüber hinaus, wie alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.

3. **Unterscheidung zwischen Auftragsrecht und Zuwendungsrecht:** Die Einbindung externer Maßnahmeträger durch die Grundsicherungsstelle im Rahmen von § 16f SGB II wird rechtlich durch einen öffentlichen Auftrag (Einkaufsmodell, Entgeltfinanzierung) oder durch einen Zuwendungsbescheid ausgestaltet. Hier muss demnach eine Abgrenzung zwischen Auftragsrecht (einschließlich Vergaberecht) und dem Zuwendungsrecht erfolgen. Bedeutsam ist diese Abgrenzung in der Praxis häufig bei Kofinanzierungen im Rahmen von ESF-Programmen, aber ebenso auch bei allen anderen Fällen der Einbindung von Maßnahmeträgern nach § 16f SGB II.

a) **Regelungsstruktur:** Ausdrückliche Bestimmungen zum Vertragsschluss im SGB III, wie z.B. § 46 Abs. 4 SGB III, und der Auffangtatbestand des § 17 Abs. 2 SGB II geben den Grundsicherungsstellen vor, für die Erbringung von Maßnahmen auf Grundlage der Basisinstrumente öffentliche Aufträge zu vergeben, wenn Maßnahmeträger zur Aufgabenerledigung eingebunden werden. § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II stellt mit dem ausdrücklichen Verweis auf die Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts eine neue Spezialvorschrift gegenüber der bisherigen Systematik dar. Wie bereits aus dem Finanzierungsmodell hervorgeht (**Anlage 1**), kommt die Finanzierung von Eingliederungsleistungen durch eine Projektförderung nur bei freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Betracht; die Basisinstrumente (§§ 16, 16b - g ohne 16f SGB II) werden durch die Projektförderung nach § 16f SGB II nicht berührt.

- b) **Abgrenzungshilfen:** Zur Unterscheidung der beiden Finanzierungsmöglichkeiten Auftrag und Zuwendung gibt es gesetzlich geregelte Abgrenzungshilfen. Als Orientierungsmaßstab für die Zulässigkeit einer Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts kann grundsätzlich die BHO herangezogen werden, da sie in der Anlage der VV-BHO zu Ziffer 1.2.4 zu § 23 (**Anlage 2**) wesentliche Kriterien für die Abgrenzung zu öffentlichen Aufträgen aufzählt. Hieraus folgt, dass in den Fällen der Projektförderung kein Leistungsaustausch (Leistung gegen Entgelt) zwischen Grundsicherungsstelle und Maßnahmeträger vorliegen darf. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die Erbringung von Eingliederungsleistungen des § 16f SGB II im Wege der Projektförderung grundsätzlich unzulässig ist. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles, die die Grundsicherungsstelle eigenverantwortlich würdigen muss. Beispielhaft kann auf folgende Kriterien hingewiesen werden:

Der Maßnahmeträger muss im Fall der Projektförderung ein Eigeninteresse an dem Projekt darlegen, das nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Das Eigeninteresse des Maßnahmeträger kann z.B. aus Vereinssatzungen hergeleitet werden. Das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers wird in der Praxis daran deutlich, dass der Zuwendungsgeber im Regelfall keine Vollfinanzierung der Projektkosten bewilligt. Außerdem gibt das Ausmaß der Steuerungsbefugnisse der Grundsicherungsstelle Hinweise für die Abgrenzung. Gewährleistungsansprüche oder Verpflichtungsansprüche zur Vornahme einer Leistung bestehen nur in vertraglichen Austauschverhältnissen. Demgegenüber ist der Einfluss der Grundsicherungsstelle im Falle der Projektförderung darauf beschränkt, durch den Zuwendungsbescheid bestimmte Fördervoraussetzungen festzulegen und bei Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen die Auszahlung zu verweigern oder die Finanzierung zu versagen oder nachträglich zurückzufordern. Die Vornahme einer bestimmten Leistung kann der Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger jedoch nicht durchsetzen.

Der Bund und die Länder empfehlen den Grundsicherungsstellen, den umfassend erläuterten Kriterienkatalog des Kommentars zur Bundeshaushaltsordnung von Norbert Dittrich u. a. (Ringeinband, Rehm-Verlag, Kommentierung zu § 23 BHO, Rn. 3.5), der insgesamt 12 Prüfungsschritte vorsieht, der Entscheidungsdokumentation zu Grunde zu legen.

Praktisches Abgrenzungsbeispiel - Belegungsanspruch: Ein Indiz für einen Leistungsaustausch und damit für einen öffentlichen Auftrag könnten Absprachen sein, in denen sich die Grundsicherungsstelle vom Maßnahmeträger die verbindliche Zusage einholt, dass bestimmte Leistungsempfänger an der Maßnahme teilnehmen (Belegungsanspruch), denn hier verbleibt das Verfügungsrecht über die Leistung bei der Grundsicherungsstelle. Zwar kann die Grundsicherungsstelle überhaupt nur dann ein Interesse an einer Finanzierung haben, wenn passgenau ausgewählte Teilnehmer aus dem SGB II-Rechtskreis an einer Maßnahme teilnehmen. Als leistungsrechtliches Steuerungsinstrument würde aber auch die Definition einer Zielgruppe in einem Zuwendungsbescheid ausreichen, ohne dass die Grundsicherungsstelle konkrete Belegungen einzelner Plätze verbindlich vornehmen darf. Das Verfügungsrecht verbleibt dann beim Maßnahmeträger. Damit gilt: Teilnehmerzuweisungen schließen die Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts zwar nicht in jedem Falle aus, jedoch darf im Zuwendungsbescheid kein durchsetzbarer Belegungsanspruch des Zuwendungsgebers, also der Grundsicherungsstelle, geregelt sein.

Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn laut Zuwendungsbescheid die Teilnehmerzuweisung "in Abstimmung zwischen Grundsicherungsstelle und Maßnahmeträger" erfolgt. Hier ist unklar, ob das Nutzungs- und Verfügungsrecht über die Leistung tatsächlich beim Zuwendungsempfänger – also beim Maßnahmeträger – verbleibt. Der Zuwendungsempfänger muss im Falle der Projektförderung berechtigt sein, Teilnehmerzuschläge oder –zuweisungen der Grundsicherungsstelle nach eigenem

Ermessen abzulehnen, um sein Nutzungsrecht effektiv ausüben zu können. Die vollständige Steuerung der Teilnehmerauswahl durch die Grundsicherungsstelle kann demgegenüber rechtlich nur dann erreicht werden, wenn in einem gegenseitigen Vertrag durchsetzbare Verpflichtungen zur Leistungserbringung vereinbart werden. Dann verbleibt das Verfügungsrecht beim Auftraggeber – also der Grundsicherungsstelle und der Maßnahmeträger ist nicht mehr berechtigt, Teilnehmerzuweisungen abzulehnen.

Teilnehmerzuweisung im Verhältnis der Grundsicherungsstelle zum Hilfebedürftigen: Davon zu unterscheiden ist das Verhältnis zwischen Hilfebedürftigem und Grundsicherungsstelle. Die Grundsicherungsstelle kann unabhängig vom Rechtsverhältnis zum Maßnahmeträger den Hilfebedürftigen im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung verpflichten, an bestimmten Maßnahmearten teilzunehmen. Die Grundsicherungsstelle muss im Falle der Projektförderung eines Maßnahmeträgers jedoch einkalkulieren, dass der Projektträger eine Teilnehmerzuweisung der Grundsicherungsstelle nach eigenem Ermessen ablehnt.

4. **Durchführung einer Projektförderung:** Die Grundsicherungsstellen haben sich bei der Durchführung von Projektförderungen an § 44 BHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu orientieren. Beispielhaft wird hier auf einzelne Rechtsfragen hingewiesen (Buchst. a bis c). Weiterführende Informationen finden sich in Band 10 der Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung: "Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen – Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich" (Verlag W. Kohlhammer, 2004).
- a) **Abgrenzung zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung:** Wie sich bereits aus der BHO (VV-BHO zu § 23, Rn. 2) ergibt, können über Zuwendungen sowohl Institutionen als auch Projekte gefördert werden. § 16f Abs. 2 SGB II lässt jedoch nur die Projektförderung zu, so dass deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen zu beachten sind. Projektförderungen sind immer zeitlich und inhaltlich begrenzt und beziehen sich auf die Durchführung einer konkret bestimmten Maßnahme, nicht aber auf die Einrichtung selbst. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips endet die Finanzierung mit dem geplanten Abschluss des Projektes. Anschlussfinanzierungen für Folgeprojekte können stattfinden, solange keine "de-facto-Finanzierung" der Institution erfolgt.
- b) **Förderinteresse:** Nach § 23 BHO darf eine Projektförderung nur dann erfolgen, wenn der Bund an der Erfüllung der geförderten Aufgabe durch den Zuwendungsempfänger ein erhebliches Interesse hat. Hier ist zu beachten, dass § 16f SGB II allein aus Bundesmitteln finanziert wird und das erhebliche Interesse somit in einem sachlichen Zusammenhang mit den daraus finanzierten Aufgaben des SGB II stehen muss. Das hat der Gesetzgeber mit dem Verweis auf die §§ 23, 44 BHO deutlich zum Ausdruck gebracht. Dieses Spannungsverhältnis wird insbesondere für die zugelassenen kommunalen Träger von Bedeutung sein, die anstelle der Bundesagentur für Arbeit eine sachgerechte Entscheidung über das erhebliche Interesse des Bundes zu treffen haben.
- c) **Sonstige Voraussetzungen nach §§ 23, 44 BHO:** Die Projektförderung wird im Regelfall durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Dabei hat die Grundsicherungsstelle Bestimmungen vorzusehen, die eine sachgerechte und wirtschaftliche Mittelverwendung sicherstellen. Dies geschieht durch Nebenbestimmungen zu dem Verwaltungsakt, der die Zuwendung bewilligt. Die VV-BHO gibt detaillierte Hinweise zur Ausgestaltung dieser Nebenbestimmungen in der Anlage 2 zu § 44 (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P). Hervorzuheben sind hier insbesondere die Vorschriften zur Mittelverwendung, Mitteilungs- und

Dokumentationspflichten, Verwendungsnachweise, Prüfungsrechte sowie Erstattungs- und Verzinsungsregelungen.

- d) **Kein Anspruch auf Projektförderung:** Aus der systematischen Verortung der Projektförderung im Zuwendungsrecht ergibt sich bereits, dass Maßnahmeträger keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Projektförderung durchsetzen können. Der Verweis auf das Zuwendungsrecht in § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II dient daher vorrangig der Schaffung erweiterter Handlungsmöglichkeiten der Grundsicherungsstellen. Ob und in welcher Höhe eine Projektförderung in Betracht kommt, entscheidet die Grundsicherungsstelle. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich die Grundsicherungsstelle aufgrund wiederholter und umfassender Förderung eines Projektes selbst bindet und hiermit zur Anschlussförderung verpflichtet. Durch den zurückhaltenden Einsatz von Fördermitteln und entsprechende Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid sollte eine derartige Bindung zur Anschlussförderung vermieden werden, da sie sonst den Charakter einer institutionellen Förderung erhält, die wiederum nach § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II unzulässig ist.

5. **Anwendung des Vergaberechts bei öffentlichen Aufträgen:** Vorgaben zur Anwendung des Vergaberechts finden sich in § 16f SGB II nicht. Dies ist auch nicht erforderlich, denn maßgeblich hierfür ist höherrangiges EU-Recht, die VOL/A, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Vergabeverordnung sowie das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder. Die Anwendung des Vergaberechts ist unmittelbar verknüpft mit dem Vorliegen eines öffentlichen Auftrages (§ 99 GWB).

Gerade in den Fällen der Kofinanzierung von ESF-Programmen der Länder wird die Grundsicherungsstelle ein Interesse daran haben, einen bestimmten Maßnahmeträger vertraglich in ein Maßnahmenkonzept einzubinden. Hier kommen vergaberechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht, die eine gezielte Auswahl des Vertragspartners ermöglichen. Dies sind insbesondere die Fallgruppen der freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 5 VOL/A (siehe Anlage 1). Die freihändige Vergabe in der bisherigen Fallgruppe der vorteilhaften Gelegenheit wird nunmehr im Rahmen von § 3 Abs. 5 Buchst. I VOL/A („wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt“) zur Anwendung kommen können.

VIII. Fragen und Antworten

- (a) **Wer ist „langzeitarbeitslos“ im Sinne des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II?**

Wer langzeitarbeitslos im Sinne des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II ist, bestimmt sich nach § 18 SGB III.

- (b) **Was bedeutet „Kombination oder Modularisierung“ im Sinne von § 16f Abs. 2 Satz 2 SGB II?**

Die Regelung in § 16f Abs. 2 Satz 2 SGB II, wonach eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeeinheiten zulässig ist, hat lediglich klarstellenden Charakter. Freie Leistungen, die den Voraussetzungen des § 16f SGB II entsprechen (siehe oben unter C. I.-VII.) können in dieser Weise flexibel ausgestaltet werden.

- (c) **Können Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgebern, die länger als vier Wochen andauern, nach § 16f SGB II gefördert werden, z.B. durch die Übernahme von Fahrkosten?**

Für Nicht-Langzeitarbeitslose werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die Förderung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern ist nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III möglich. Danach dürfen Maßnahmen zur Aktivie-

rung und beruflichen Eingliederung oder Teile solcher Maßnahmen, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Eine davon abweichende, also insbesondere über die zeitliche Beschränkung hinausgehende Förderung von betrieblichen Maßnahmen ist deshalb auch auf der Grundlage von § 16f SGB II grundsätzlich nicht möglich.

Für Langzeitarbeitslose mit einer negativen Integrationsprognose kann hingegen als Ausnahme vom Grundsatz der Voraussetzungen und der Förderhöhe der Eingliederungsleistungen des SGB II und der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III abgewichen werden. Da es sich bei der zeitlichen Grenze um eine Anspruchsvoraussetzung von § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III handelt, kann ein langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger demzufolge bei der Teilnahme an einer länger andauernden Maßnahme bei einem Arbeitgeber gefördert werden, wenn dies für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist und auch die übrigen Anforderungen an die Leistungen der Freien Förderung erfüllt sind.

(d) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) gefördert werden?

Für Nicht-Langzeitarbeitslose werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann entweder im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III (sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung acht Wochen nicht überschreitet) oder im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) erfolgen. Für Nicht-Langzeitarbeitslose sind Abweichungen von diesen Regelungen unzulässig, etwa fehlende Zertifizierung des Bildungsträgers oder „Auftragsmaßnahme“ anstelle der Ausgabe eines Bildungsgutscheins bei einer Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Für Langzeitarbeitslose mit einer negativen Prognose der Eingliederung kann hingegen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe der Basisinstrumente abgewichen werden, da es sich bei der zeitlichen Grenze der beruflichen Kenntnisvermittlung um eine Anspruchsvoraussetzung von § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III handelt. Demzufolge kann im Rahmen der freien Leistungen ein langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger eine von der Grundsicherungsstelle beauftragte Maßnahme zur beruflichen Kenntnisvermittlung zugewiesen werden, die länger als 8 Wochen andauert, wenn dies für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist und auch die übrigen Anforderungen an die Leistungen der Freien Förderung erfüllt sind.

(e) Kann nach § 16f SGB II „aufsuchende Sozialarbeit“ oder eine „individuelle Stabilisierung“ gefördert werden?

Da die Begriffe nicht trennscharf sind, kann eine pauschale Aussage nicht gegeben werden. Sogenannte "niedrigschwellige Qualifizierungsangebote" (insbesondere für Jugendliche wie die bis zum 31. Juli 2009 in § 241 Abs. 3a SGB III geregelten Aktivierungshilfen) oder Leistungen zur persönlichen oder beruflichen Stabilisierung (z.B. Alltagsstrukturierung oder Nachbetreuung nach Beschäftigungsaufnahme) können beispielsweise im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16f SGB II i. V. m. § 46 SGB III gefördert werden. Auch § 16f SGB II kommt, soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, grundsätzlich in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Hinweise zu den beiden Regelungen und ihr Verhältnis zueinander verwiesen (oben unter C. II). Leistungen, für die andere Träger zuständig sind, etwa Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit oder Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, können auch nicht über § 16f SGB II aus Bundesmitteln des SGB II finanziert werden.

Dies gilt auch bei Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, die vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausgenommen sind

(f) Können nach § 16f SGB II Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder ein „Gesundheitscoaching“ gefördert werden?

Es gilt in entsprechender Weise das zu den Stichworten „aufsuchende Sozialarbeit“ / „individuelle Stabilisierung“ Dargelegte: Gesundheitsorientierung, Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention oder „Gesundheitscoaching“ können Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III sein und in diesem Rahmen gefördert werden, sofern diese Elemente nicht alleinige Bestandteile der Maßnahmen sind. Auch § 16f SGB II kommt, soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, grundsätzlich in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Hinweise zu den beiden Regelungen und ihr Verhältnis zueinander verwiesen (oben unter C. II). Die alleinige Förderung von Leistungen, für die die gesetzliche Krankenversicherung dem Grunde nach zuständig ist (z. B. Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention nach § 20 SGB V), ist hingegen weder nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 45 oder 46 SGB III noch nach § 16f SGB II möglich. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose gelockert ist.

(g) Können nach § 16f SGB II Alphabetisierungskurse für Deutsche gefördert werden?

Alphabetisierung kann Bestandteil einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III sein. Die Teilnahme an einem Alphabetisierungskurs kann im Einzelfall auch über § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III unterstützt werden. Zu den Fördermöglichkeiten im Einzelnen wird auf die Ausführungen oben unter A. und B. verwiesen. Soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, kommt auch § 16f SGB II unter den dargelegten Voraussetzungen in Betracht. Scheitert eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III daran, dass Leistungen finanziert werden sollen, für die ein anderer Träger zuständig ist, kann die Leistung aus diesem Grund auch nicht als Freie Förderung nach § 16f SGB II erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose gelockert ist.

(h) Können über § 16f SGB II Sprachkurse für Migranten gefördert werden?

Zunächst wird auf die Ausführungen oben unter B. IX. (b) und (d) zu § 16 SGB II i. V. m. §§ 45 und 46 SGB III i. V. m. § 16 SGB II verwiesen. Daraus ergibt sich, ob und inwieweit Sprachkurse für Migranten bereits im Rahmen der Basisinstrumente gefördert werden können. Sofern darüber hinaus weitergehender Bedarf bestehen sollte, kommt unter Beachtung der oben dargelegten Anforderungen auch eine Freie Förderung in Betracht. Zu beachten ist jedoch, dass die Durchführung oder Finanzierung von Integrationskursen auf der Grundlage von § 16f SGB II ebenfalls nicht möglich ist, da hierfür das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose gelockert ist.

(i) Können nach § 16f SGB II Fahrkosten zu Eignungsfeststellungen für Sprachkurse übernommen werden?

Solche Fahrtkosten können bereits nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 oder nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III übernommen werden. Siehe dazu im Einzelnen oben unter A. VIII. (j) und B. IX. (a). Für eine Freie Förderung wird deshalb in der Regel kein Bedarf bestehen. Können nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III solche Kosten nicht übernommen werden, weil dafür ein anderer Leistungsträger zuständig ist, scheidet aus diesem Grund gleichermaßen eine Finanzierung auf der Grundlage von § 16f SGB II aus. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose gelockert ist.

(j) Können nach § 16f SGB II Reparaturkosten oder die Neuanschaffung eines PKW gefördert werden bei

- **erwerbstätigen Hilfebedürftigen,**
- **Erwerbstätigen, die nicht (mehr) hilfebedürftig sind?**

Leistungen nach dem SGB II erhalten nur erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne der §§ 7 ff. SGB II. Personen, die danach nicht, nicht mehr oder noch nicht hilfebedürftig sind, können daher keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II gewährt werden. Dies gilt auch für die freien Leistungen nach § 16f SGB II.

Ist ein Beschäftigter hingegen anspruchsberechtigt im Sinne der §§ 7 ff. SGB II stehen für ihn die Leistungen der Freien Förderung zur Verfügung.

- Die Aufnahme einer (anderen) versicherungspflichtigen Beschäftigung kann auch für erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III unterstützt werden.
- Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist über den Zeitraum der Beschäftigungsaufnahme hinaus kein Regelungsgegenstand nach dem SGB III. Da spezifische Regelungen auch das SGB II hierfür nicht enthält, kommt die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Betracht, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dabei ist die Übernahme oder ein Zuschuss zu Reparaturkosten für das KfZ des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder die Förderung der Neuanschaffung eines PKW - ggf. auch als Darlehen - denkbar. Es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Leistungsgewährung muss insbesondere im konkreten Fall erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Für die Förderung einer bestehenden selbständigen Tätigkeit steht grundsätzlich die Regelung des § 16c SGB II zur Verfügung.

(k) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Teilnahme an einer Maßnahme oder die Mitwirkung an seiner Eingliederung in Arbeit durch eine finanzielle Zusatzleistung „belohnt“ oder ihm hierzu ein Anreiz gesetzt werden („Motivationsprämien“ o. ä.)?

Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen (§ 16f Abs. 2 Satz 1 SGB II). Eines der zentralen Prinzipien des SGB II ist der Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II). Zum Fordern gehört u. a., dass jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirkt, seine Arbeitskraft zur Beschaffung seines Lebensunterhalts einsetzt und – sofern eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist – eine angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit übernehmen muss. Kommt der erwerbsfähigen Hilfebedürftige seinen Pflichten nicht nach, drohen Sanktionen gemäß § 31 SGB II. Dem Grundsatz des Forderns würde es daher nicht entsprechen, wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige vielmehr umgekehrt einen finanziellen Vorteil oder Anreiz allein dafür erhielten, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen.

Eine Ausnahme hiervon stellt das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II dar. Es handelt sich hierbei um eine gesetzlich geregelte Leistung mit Anreizfunktion, die durch § 16f SGB II nicht unterlaufen werden kann.

Ein Abweichen von Voraussetzungen und Förderhöhe des Einstiegsgeldes bei Langzeitarbeitslosen mit negativer Prognose ist wegen des nicht geltenden Aufstockungs- und Umgehungsverbotes möglich. Damit besteht bei diesem Personenkreis die Möglichkeit, im Rahmen von § 16f SGB II freie Leistungen mit Anreizfunktion zu erbringen (modifiziertes Einstiegsgeld).

- (l) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II Nachhilfe für Schüler in der letzten Klasse vor Schulabschluss gefördert werden?**
Nein. Nachhilfe für Schüler, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, fällt in die Zuständigkeit der Länder. Das Bund-Länder-Kompetenzgefüge wird durch § 16f SGB II nicht verändert.
- (m) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II „Berufsorientierung“ für Eltern mit Migrationshintergrund in deren Muttersprache gefördert werden, um damit die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Kinder zu unterstützen / flankieren?**
Nein. Die Leistungen der Freien Förderung können nur an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden, wenn dies für deren Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Bei der Gewährung von Leistungen an die Eltern des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist dies nicht der Fall. Der Schüler selbst kann die Angebote zur Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung der Agenturen für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung sowie der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen.
- (n) Können nach § 16f SGB II Praktika für Schüler gefördert werden?**
§ 16f SGB II erweitert die Möglichkeiten für die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an erwerbsfähige Hilfebedürftige. Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen unterliegen regelmäßig der allgemeinen Schulpflicht, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Die Förderung von Schülern allgemein bildender Schulen durch das Arbeitsförderungsrecht und das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlich geregelten Leistungen möglich. Schülerpraktika können somit allenfalls Bestandteil von Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 33 und 421q SGB III) sein, die einer mindestens 50 %igen Kofinanzierung Dritter bedürfen. Die Gewährung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, einschließlich freier Leistungen nach § 16f SGB II, kommt daher von vornherein nicht in Betracht.
- (o) Kann nach § 16f SGB II zur Eingliederung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch ein Arbeitgeber im Ausland gefördert werden?**
Nein. Geltungsbereich des SGB II ist das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (p) Können freie Leistungen an einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 16f SGB II auch als Darlehen erbracht werden?**
Ja. § 16f SGB II lässt die Form der Leistungsgewährung (Zuschuss oder Darlehen) offen. Bei Nicht-Langzeitarbeitslosen ist ein Ausweichen auf die freien Leistungen zum Zwecke der Umgehung der beim Vermittlungsbudget geregelten Zuschussgewährung unzulässig.
- (q) Können nach § 16f SGB II kombinierte Projekte gefördert werden, die Leistungen zur beruflichen Integration mit Drogenberatung kombinieren?**
Solange die jeweilige Finanzierungsverantwortung von Bund und kommunalem Träger (§ 46 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II) gewahrt wird, kommt auch eine (anteilige) Förderung von Projekten in Betracht (Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO), die Leistungen verschiedener Träger miteinander verbinden. Im Einzelnen wird auf die Hinweise unter C. VII. 2 verwiesen.

(r) Können Dritte nach § 16f SGB II mit der Finanzierung von Personal- und Sachkosten unterstützt werden?

Die Finanzierung von Personal- und Sachkosten kommt im Rahmen einer institutionellen Förderung oder einer Projektförderung (jeweils im Sinne des Zuwendungsrechts, §§ 23, 44 BHO) in Betracht. Eine institutionelle Förderung ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II zur angemessenen Unterstützung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende möglich; § 16f SGB II bietet für eine institutionelle Förderung mit seiner eindeutigen Benennung nur der Projektförderung keine Grundlage. Sollen Personal- und Sachkosten im Rahmen einer Projektförderung übernommen werden, ist § 16f SGB II hingegen einschlägig. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C. VII. 4a verwiesen.

(s) Ist es zutreffend, dass sich die mit dem Konjunkturpaket eingeführten Erleichterungen beim Vergaberecht auch auf arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen beziehen?

Ja. Das Bundeskabinett hat am 27. Januar 2009 zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für die Jahre 2009 und 2010 zu vereinfachen. Dem entsprechend hat der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit Erlass vom 27. Januar 2009 Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen geregelt. Künftig können Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro im Wege der Freihändigen Vergabe bzw. der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Diese Sonderklausel ist auch für nicht-investive Maßnahmen, also arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen anwendbar. Zur Schaffung von Transparenz ist für Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 Euro eine nachträgliche Bekanntmachung der Auftragserteilung vorgesehen.

(t) Kann für Langzeitarbeitslose der Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II (BEZ) mit einer freien Leistung nach § 16f SGB II modifiziert werden, z. B. durch eine Erhöhung des Zuschusses auf über 75 % mit den Eingliederungsmitteln der Freien Förderung?

Eine Modifizierung des BEZ durch eine freie Leistung für Langzeitarbeitslose nach § 16f SGB II ist bei Tätigkeiten im gewerblichen Bereich von vorn herein ausgeschlossen, weil dies zu einer Kollision mit EU-Beihilferecht führt.

Sollen Tätigkeiten im nicht gewerblichen Bereich – also zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten – mit einer Leistung gefördert werden, die den BEZ im Wege des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II aufstockt, so ergeben sich hier für die Prüfung und Dokumentation durch die Grundsicherungsstelle besondere Anforderungen.

Zunächst ist im Rahmen der negativen Prognose detailliert darzulegen, aus welchen in der zu fördernden Person liegenden Gründen der Einsatz des unveränderten Basisinstrumentes – also eines regulären Beschäftigungszuschusses bis zur Förderhöhe von 75 % – nicht mit Aussicht auf Erfolg möglich ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bereits der BEZ ein subsidiäres Eingliederungsinstrument darstellt, welches an Personen gerichtet ist, die nicht bereits in der dem BEZ vorzuschaltenden mindestens sechsmonatigen Betreuungsphase über andere Eingliederungsinstrumente aktiviert werden könnten. Daraus ergibt sich ein eindeutiger Ausnahme- und Einzelfallcharakter von Aufstockungen des Beschäftigungszuschusses im Wege des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II.

Sofern aufgrund einer getroffenen negativen Prognose dennoch eine Förderentscheidung nach § 16f SGB II in Betracht kommt, hat die Grundsicherungsstelle zusätzlich zu prüfen und zu dokumentieren, ob es sich bei der zu fördernden Person überhaupt um

eine erwerbsfähige Person handelt. Insbesondere bei Aufstockungen auf bis zu 100 % der Lohnkosten ist ein Anschein gegeben, der der Annahme der Erwerbsfähigkeit widerspricht.

Bei der Aufstockung eines Beschäftigungszuschusses gilt, dass eine Abweichung von der gesetzlichen Förderdauer des BEZ nicht zulässig ist (vgl. § 16f Abs. 2 Satz 5 SGB II) und damit nach dem ersten Bewilligungszeitraum von bis zu 24 Monaten eine unbefristete Förderung anschließen soll. Eine Aufstockung der gesetzlichen Förderhöhe würde hier zu einer langfristigen und hohen Mittelbindung des begrenzten Budgets für § 16f SGB II führen und die Handlungs- und Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich anderer Fördervorhaben einschränken.

Damit verbleibt sowohl hinsichtlich der rechtlichen als auch hinsichtlich der finanziellen Abwicklung die Verantwortung für eine umfassende Risikoabwägung bei der Grundversicherungsstelle.

Teil 2: Ergänzende Hinweise zu Kofinanzierungen bei ESF-Programmen der Länder

Da bereits im Abschnitt zur Einbindung von Maßnahmeträgern der einschlägige rechtliche Rahmen umfassend erläutert wurde, wird an dieser Stelle nur auf Besonderheiten der Kofinanzierung von ESF-Programmen der Länder hingewiesen.

I. Anzeigeverfahren für zugelassene kommunale Träger (zKT)

Nach § 35 KoA-VV sind zKT verpflichtet, Kofinanzierungen vorab beim BMAS anzuzeigen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird den zKT im Rahmen der Finanzkontrolle ein zwischen BMAS, kommunalen Spitzenverbänden und Praktikern aus den Kommunen abgestimmtes und mit dem Bundesrechnungshof erörtertes Verfahren zur Verfügung gestellt.

II. Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze

Abgesehen von dem speziell in § 35 KoA-VV geregelten Anzeigeverfahren existieren im Bereich des SGB II keine weiteren Sonderregelungen für die Finanzierung von Maßnahmeträgern im Rahmen von ESF-Kofinanzierungen. Daher gelten die allgemeinen Grundsätze des Auftragsrechts und des Zuwendungsrechts. Insbesondere ist das Prüf- und Finanzierungsschema (**Anlage 1**) zu beachten.

III. Praxis der Länder bei der Ausweisung der nationalen Kofinanzierung

Es entspricht der gängigen Praxis der Länder, im Rahmen von ESF-Programmen nicht nur Eingliederungsleistungen, sondern auch Arbeitslosengeld II als nationale Kofinanzierung auszuweisen. Die Ausweisung von Bundesmitteln als nationale Kofinanzierung im Rahmen von ESF-Programmen der Länder wird nicht vom BMAS geprüft oder gewürdigt. Das BMAS verschafft sich daher nicht regelmäßig Kenntnis darüber, ob und inwieweit die von der Grundsicherungsstelle in ein ESF-Projekt eines Landes eingebrachten Bundesmittel als Teil der nationalen Kofinanzierung ausgewiesen werden.

Anlage 1 zur gemeinsamen Erklärung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

**Darstellung der Finanzierung von Eingliederungsleistungen aus Bundesmitteln
bei Einbeziehung von Dritten unter besonderer Berücksichtigung von Kofinanzierungen**

	Eingliederungsleistungen nach §§ 16, 16b - g ohne 16f SGB II (Basisinstrumente)	Eingliederungsleistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II
Öffentlicher Auftrag (Vergaberecht)	Ausdrückliche Auftragsregelung oder Auftrag nach § 17 Abs. 2 SGB II	Leistungsaustausch zur Erbringung freier Eingliederungsleistungen
	ggf. Freihändige	Vergabe nach VOL/A
Projektförderung (Zuwendungsrecht §§ 23, 44 BHO)	keine Projektförderung	Zuwendungsbescheid nach § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II (z.B. Finanzierung von ESF-Projekten)

Sonderfall: Gezielte Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege nach § 17 Abs.1 SGB II

Umsetzungsschritte:

1) Prüfung, ob eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme auf Basis der Regelinstrumente bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchgeführt werden kann:

- wenn ja: Finanzierung des Projektträgers durch öffentlichen Auftrag mit Anwendung des Vergaberechts nach VOL/A
→ Möglichkeit der freihändigen Vergabe entsprechend dem Vergaberecht kann genutzt werden - die bisherige Fallgruppe der vorteilhaften Gelegenheit kann im Rahmen von § 3 Abs. 5 Buchst. I VOL/A neuer Fassung zur Anwendung kommen
- wenn nein: Maßnahme ist nicht mit Regelinstrumenten durchführbar → weiter zu 2)

2) Prüfung, ob Maßnahme als freie Leistung nach § 16f Abs. 1 und 2 Satz 1 - 6 SGB II durchführbar ist:

wenn ja: Prüfung des Finanzierungsweges



- a) Öffentlicher Auftrag bei Vorliegen eines wettbewerbsrelevanten Leistungsaustausches (Vergabe nach VOL/A, ggf. freihändige Vergabe)
oder
- b) Zuwendungsbescheid nach § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II i.V.m. §§ 23, 44 BHO
- aa) Finanzierung entsprechend dem konkreten Bundesinteresse
bb) ggf. Pauschale in Höhe von 20 % nach Nr. 2.3.1 VV-BHO zu § 44

wenn nein: keine Finanzierungsmöglichkeit aus SGB II-Bundesmitteln

Anlage 2 zur gemeinsamen Erklärung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
(Auszug BHO)

Vorschriftensammlung
Bundesfinanzverwaltung

Allgemeines Haushaltsrecht
BHO

H 05 01

16. Mai 2001

VV-BHO
§ 23; Anlage

Anlage zur VV Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO

Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten auf Grund von Verträgen, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen

- 1 Verträge, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird.
 - 1.1 Zu den Verträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werk-lieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgelts-verpflichtung des Bundes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung gegenübersteht.
 - 1.2 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
 - 1.3 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Bund oder in dessen Auftrag gegenüber Dritten erbracht werden.
 - 1.4 Die Leistung muss dem Bund oder Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.
- 2 Aus Nr. 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen des Bundes sind,
 - 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förde-rung der Bund ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und
 - 2.2 die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittel-verwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 1 ist, und
 - 2.3 bei denen der Empfänger dem Bund oder Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 1.4 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benut-zungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund im Sinne der Nr. 5.6.3 zu § 44.

Anlage 3 zur gemeinsamen Erklärung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe



Außendienstmitarbeiter des ESF-BAMF-Programms

Zuständigkeitsbereich	Ansprechpartner
<u>Regierungsbezirk Köln</u> (FG 5000, 5003, 5005, 5006, 5009, 5010)	Christiane Geritan Tel.: 0221 92426-605 Fax: 0221 92426-399 0151 14050581
<u>Regierungsbezirk Düsseldorf</u> (FG 4001, 4002, 4005, 4006, 4010, 4011)	Gerhard Sußek Tel.: 0211 9863-181 Fax: 0211 9863-199 0151 17448089
<u>Regierungsbezirk Düsseldorf und anteilig Arnsberg</u> (FG 4000, 4003, 4004, 4017, 5007, 5008, 5011, 5013, 5014)	Bettina Pache Tel.: 0521 9316-423 Fax: 0521 9316-199 0160 7016649
<u>Regierungsbezirk Detmold, Münster und anteilig Arnsberg</u> (FG 3001, 3003, 3004, 3005, 3006, 4009, 4014, 4015, 4018, 5012)	Michael Krüger Tel.: 0521 9316-421 Fax: 0521 9316-199 0151 17448088

Anlage 3 zur gemeinsamen Erklärung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Außendienstmitarbeiter des ESF-BAMF-Programms

Zuständigkeitsbereich	Ansprechpartner
<u>Berlin</u> (FG 1001, 1002, 1003)	Dieter Hecht Tel.: 030 35582-133 Fax: 030 35582-199 0170 8512848 Karsten Linß Tel.: 030 35582-412 Fax: 030 35582-199 0170 8546228
<u>Hamburg</u> (FG 2001, 2002, 2003) <u>Schleswig-Holstein</u> (FG 2300, 2400, 2401, 2500) <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> (FG 1004, 1005, 1006)	Wiltraut Thönnißen Tel.: 040 23501-203 Fax: 040 23501-199 0160 7016659
<u>Baden-Württemberg</u> (FG 7000, 7201, 7300, 7301, 7400, 7701)	Jürgen Brömmelhaus Tel.: 07121 2417-210 Fax: 07121 2417-199 0170 8546229
<u>Baden-Württemberg</u> (FG 6800, 6900, 7202, 7203, 7500, 7901, 7902)	Rainer Reineke Tel.: 0721 9653-415 Fax: 0721 9653-199 0151 11708594
<u>Niedersachsen</u> (FG 3700, 3800, 3801) <u>Brandenburg</u> (FG 1010, 1011, 1012, 1013) <u>Sachsen</u> (FG 0001, 0004, 0009) <u>Sachsen-Anhalt</u> (FG 0006, 3900)	Norbert Boldt Tel.: 03941 676-206 Fax: 03941 676-199 0175 5808490

Anlage 3 zur gemeinsamen Erklärung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Außendienstmitarbeiter des ESF-BAMF-Programms

Zuständigkeitsbereich	Ansprechpartner
<u>Niedersachsen</u> (FG 2602, 2603, 2701, 2901, 3000, 3101, 4903, 4904, 4905, 4906,) <u>Bremen</u> (FG 2800)	Michael Helbig Tel.: 0441 2060-410 Fax: 0441 2060-199 0160 7016634
<u>Bayern</u> (FG 9000, 9100, 9300, 9500, 9700, 8000, 8300, 8501, 8601, 8700, 9400)	Klaus Genzel Tel.: 0911 943-6820 Fax: 0911 943-3499 0170 8546230
<u>Nordhessen</u> (FG 3400, 3401, 3600, 3601, 6302, 6502, 6503)	Markus Olsinger Tel.: 0641 9763-173 Fax: 0641 9763-299 0151 11708492
<u>Rheinland-Pfalz</u> (FG 5301, 5302, 5400, 5500, 5501, 5700, 6701, 6702, 6703) <u>Saarland</u> (FG 6001, 6009, 6010)	Patrik Rauber Tel.: 06881 926-128 Fax: 06881 926-199 0151 17448075
<u>Südhessen</u> (FG 6000, 6300, 6301, 6400, 6401, 6500, 6501, 6504)	Doris Palmen Tel.: 069 69813-176 Fax: 069 69813-299 0151 17448073

Anlage 4 zur gemeinsamen Erklärung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

**Änderungen der 2. Fassung (Stand: Juli 2010)
aufgrund des Beschlusses der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 28. Januar 2010**

Abschnitt	Änderung	Seite
Präambel	Bezugnahme auf den Beschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Aktualisierung der gemeinsamen Erklärung.	2
§ 45 SGB III Abschnitt II.	Ergänzung eines Absatzes zur Abgrenzung der Leistungen nach § 45 SGB III von Leistungen nach § 46 SGB III.	4
§ 46 SGB III Abschnitt VIII.	Hinweis auf die Möglichkeit der freihändigen Vergabe, zugleich aktualisiert aufgrund des Inkrafttretens der Änderung der VOL/A zum 11. Juni 2010.	12
§ 16f SGB II Abschnitt VII. 5.	Hinweis auf die Möglichkeit der freihändigen Vergabe aktualisiert aufgrund des Inkrafttretens der Änderung der VOL/A zum 11. Juni 2010.	24
§ 16f SGB II Abschnitt VIII (t)	Ergänzung des Fragenkatalogs um die Aufstockung des Beschäftigungszuschusses (BEZ) nach § 16e SGB II durch Freie Förderung nach § 16f SGB II.	29
Anlage 1	Hinweis auf die Möglichkeit der freihändigen Vergabe aktualisiert aufgrund des Inkrafttretens der Änderung der VOL/A zum 11. Juni 2010.	
Anlage 3	Aktualisierung der Liste der Ansprechpartner des ESF-BAMF-Programms.	